



SACHSEN-ANHALT

**Oberfinanzdirektion
Magdeburg**

Aktuelle Fragen des Gemeinnützigkeits- und Zuwendungsrechts

Stand: Oktober 2010

www.sachsen-anhalt.de

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Steuerbegünstigte Körperschaften	1
2.1	Bedeutung der Steuerbegünstigung	1
2.2	Voraussetzungen der Steuerbegünstigung	2
2.2.1	Gemeinnützige Zwecke	2
2.2.2	Mildtätige Zwecke	4
2.2.3	Kirchliche Zwecke	4
3	Zuwendungen	5
3.1	Allgemeines	5
3.2	Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge)	5
3.3	Zuwendungen im Einkommensteuerrecht	6
3.3.1	Zuwendungshöchstbetrag nach § 10 b Abs. 1 EStG	6
3.3.2	Zuwendungshöchstbetrag nach § 10 b Abs. 1 a EStG	6
3.4	Zuwendungen im Körperschaftsteuerrecht	7
3.5	Zuwendungen im Gewerbesteuerrecht	7
3.6	Zuwendungsbestätigung	7
3.7	Vertrauensschutz und Haftung	8
4	Haftung für Steuern und Haftungsbegrenzung	9
5	Kapitalertragsteuer	9
6	Steuererklärungspflicht	10
7	Steuerliche Begünstigung des ehrenamtlichen Einsatzes	11
7.1	Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG	11
7.2	Freibetrag nach § 3 Nr. 26 a EStG	11
8	Rücksprache mit dem Finanzamt	11

1 Einleitung

Stifter und Stiftungen unterstützen wesentlich das Gemeinwesen in der Bundesrepublik Deutschland. Der gesellschaftliche Einsatz ist zu begrüßen und zu unterstützen. Auch das Steuerrecht erkennt den Einsatz an, indem es Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts unter bestimmten Voraussetzungen steuerliche Begünstigungen gewährt.

Die nachfolgenden Anmerkungen sollen einen kurzen Überblick über wesentliche Neuerungen des Gemeinnützigkeits- und Zuwendungsrechts geben.

2 Steuerbegünstigte Körperschaften

2.1 Bedeutung der Steuerbegünstigung

Die Steuerbegünstigung einer Stiftung des privaten oder des öffentlichen Rechts (nachfolgend Stiftung) ist unter anderem mit folgenden Vergünstigungen verbunden:

- Steuerbefreiung der Zweckbetriebe von der Körperschaft- und Gewerbesteuer (vgl. §§ 65 ff. der Abgabenordnung);
- Steuerbefreiung der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe, die keine Zweckbetriebe sind, von der Körperschaft- und Gewerbesteuer, wenn die Einnahmen insgesamt 35.000 € im Jahr nicht übersteigen (vgl. § 64 Abs. 3 der Abgabenordnung);
- Besteuerung der Umsätze der Zweckbetriebe mit dem ermäßigten Steuersatz bei der Umsatzsteuer (vgl. § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe a) des Umsatzsteuergesetzes);
- Befreiung von der Kapitalertragsteuer (vgl. § 44 a Abs. 7 des Einkommensteuergesetzes);
- Befreiung von der Grundsteuer (vgl. § 3 Abs. 3 Nr. 3 des Grundsteuergesetzes);
- Befreiung von der Erbschaft- und Schenkungsteuer (vgl. § 13 Abs. 1 Nr. 16 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes und
- Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 beziehungsweise § 3 Nr. 26 a des Einkommensteuergesetzes für Aufwandsentschädigungen bis 2.100 € beziehungsweise 500 € im Jahr bei bestimmten nebenberuflichen Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich.

Darüber hinaus ist eine Stiftung unter bestimmten weiteren Voraussetzungen zum Empfang von Zuwendungen berechtigt, die auf der Ebene des Zuwendenden steuerlich abziehbar sind.

2.2 Voraussetzungen der Steuerbegünstigung

Die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung einer Körperschaft sind in den §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (nachfolgend AO) geregelt. Weitere Einzelheiten, insbesondere auch Hinweise auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, enthält der Anwendungserlass zur Abgabenordnung (nachfolgend AEAO). Der AEAO ist eine Verwaltungsanweisung, die eine einheitliche Anwendung der Vorschriften der AO und damit auch des Gemeinnützigkeitsrechts durch die Finanzämter sicherstellen soll. An die dortigen Anweisungen sind alle Finanzämter im Bundesgebiet gebunden.

Die AO nennt folgende steuerbegünstigte Zwecke:

- gemeinnützige Zwecke,
- mildtätige Zwecke und
- kirchliche Zwecke.

2.2.1 Gemeinnützige Zwecke

Eine Körperschaft verfolgt nach § 52 Abs. 1 AO gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit nach der Satzung und der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Mit dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2332) wurden unter anderem die Regelungen des Gemeinnützigkeits- und Zuwendungsrechts vereinheitlicht. Mit der Aufnahme der gemeinnützigen Zwecke in § 52 Abs. 2 AO erfolgte eine Vereinheitlichung der steuerbegünstigten und zuwendungsbegünstigten Zwecke. Unter den Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 AO sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen:

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
2. die Förderung der Religion;
3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 AO und von Tierseuchen;
4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
5. die Förderung von Kunst und Kultur;
6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;

3. Stiftungstag Sachsen-Anhalt 2010
Aktuelle Fragen des Gemeinnützigkeits- und Zuwendungsrechts

8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
10. die Förderung der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste;
11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
14. die Förderung des Tierschutzes;
15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
20. die Förderung der Kriminalprävention;
21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
22. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports;

24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Die Aufzählung ist grundsätzlich abschließend. Sofern der von der Körperschaft verfolgte Zweck nicht mindestens unter eine der vorstehenden Ziffern 1 bis 24 fällt, aber die Körperschaft die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos fördert, kann dieser Zweck unter Umständen für gemeinnützig erklärt werden. Über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit entscheidet in Sachsen-Anhalt in derartigen Fällen das Ministerium der Finanzen in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen und den zuständigen Behörden der anderen Bundesländer.

Unter "bürgerschaftlichem Engagement" (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO) ist eine freiwillige, nicht auf das Erzielen eines persönlichen materiellen Gewinns gerichtete, auf die Förderung der Allgemeinheit hin orientierte, kooperative Tätigkeit zu verstehen. Die Anerkennung der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke dient der Hervorhebung der Bedeutung, die ehrenamtlicher Einsatz für unsere Gesellschaft hat. Eine Erweiterung der gemeinnützigen Zwecke ist damit nicht verbunden.

Politische Zwecke (wie beispielsweise eine Beeinflussung der politischen Meinungsbildung oder der Förderung politischer Parteien) zählen grundsätzlich nicht zu den gemeinnützigen Zwecken. Eine gewisse Beeinflussung der politischen Meinungsbildung schließt die Gemeinnützigkeit aber auch nicht aus.

2.2.2 Mildtätige Zwecke

Eine Körperschaft kann nach § 53 AO auch dann steuerbegünstigt sein, wenn sie mildtätige Zwecke verfolgt. Das tut sie, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer Menschen angewiesen sind oder deren Bezüge bestimmte Mindestgrenzen nicht übersteigen und die auch kein verwertbares Vermögen haben. Hierbei ist eine Förderung der Allgemeinheit nicht erforderlich. Eine entsprechende Körperschaft kann auch einen eng begrenzten Personenkreis unterstützen. Es wird nicht gefordert, dass die Unterstützung völlig unentgeltlich erfolgt.

2.2.3 Kirchliche Zwecke

Eine Körperschaft kann nach § 54 AO schließlich auch dann steuerbegünstigt sein, wenn sie kirchliche Zwecke verfolgt. Dies tut sie, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, eine Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts selbstlos zu fördern.

3 Zuwendungen

3.1 Allgemeines

Die steuerbegünstigten Stiftungen sind zur Finanzierung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben auf die finanzielle Unterstützung durch Spender angewiesen. Steuerbegünstigte Zuwendungen mindern deshalb - bis zum Zuwendungshöchstbetrag - die Bemessungsgrundlage des Zuwendenden für die Einkommen-, Körperschaft- oder Gewerbesteuer, wenn sie an einen Zuwendungsempfangsberechtigten geleistet und durch Zuwendungsbestätigung nachgewiesen werden.

Begünstigt sind Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 AO. Durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10. Oktober 2007 (a. a. O.) ist rückwirkend seit dem 1. Januar 2007 nicht mehr danach zu unterscheiden, ob eine Körperschaft wegen der Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser oder wissenschaftlicher Zwecke von der Körperschaftsteuer befreit und damit automatisch auch zum Empfang steuerbegünstigter Zuwendungen berechtigt ist, oder ob sie andere gemeinnützige Zwecke erfüllt, die als besonders förderungswürdig im Sinne der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden § 10 b Abs. 1 EStG, § 9 Nr. 5 GewStG und § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG anerkannt und in der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (nachfolgend EStDV) in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung aufgeführt waren.

3.2 Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge)

Spenden sind freiwillige und unentgeltliche Ausgaben, die aus dem Vermögen des Spenders zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke abfließen. Beim Zuwendenden muss eine endgültige wirtschaftliche Belastung eintreten.

Steuerbegünstigt sind Geld- und Sachspenden. Die Zuwendung einer Nutzung (beispielsweise die unentgeltliche Überlassung eines Gegenstandes zur Nutzung) oder Leistung (zum Beispiel die unentgeltliche Mitarbeit in einer gemeinnützigen Einrichtung) ist nicht begünstigt. Auch der bloße Verzicht auf das Entgelt oder Honorar für die Nutzung oder Leistung stellt noch keine Spende dar. Diese stehen nur dann einer steuerlich abzugsfähigen Geldspende gleich, wenn durch Satzung oder Vertrag ein Anspruch auf Erstattung des Aufwands eingeräumt wurde und auf diesen Anspruch verzichtet wird. Ist der Anspruch unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden, liegt keine steuerbegünstigte Spende vor.

Freiwillig sind Spenden, wenn sie ohne eine rechtliche oder sonstige Verpflichtung hergegeben werden. Nicht freiwillig werden beispielsweise Zahlungen anlässlich der Einstellung eines Strafverfahrens, aufgrund einer Bewährungsauflage oder in Erfüllung eines Vermächtnisses durch den Erben geleistet. In diesen Fällen darf keine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden.

Unentgeltlich ist eine Spende, wenn sie nicht in Erwartung eines besonderen Vorteils gegeben wird. Die Spende darf keinen - auch nicht teilweisen - Entgeltcharakter haben. Die Aufteilung eines einheitlichen Entgelts in einen steuerlich abziehbaren Spendenteil und ein nicht als Spende abzugsfähiges Leistungsentgelt ist nicht zulässig. Deshalb stellen etwa Aufwendungen für Eintrittskarten zu Wohltätigkeitsveranstaltungen oder für Lose einer Wohlfahrtstombola keine abzugsfähigen Spenden dar.

3.3 Zuwendungen im Einkommensteuerrecht

3.3.1 Zuwendungshöchstbetrag nach § 10 b Abs. 1 EStG

Der Gesetzgeber hat die steuerliche Berücksichtigung von Zuwendungen an steuerbegünstigte Körperschaften begrenzt. Durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerchaftlichen Engagements vom 10. Oktober 2007 (a. a. O.) wurde der Förderungshöchstbetrag rückwirkend zum 1. Januar 2007 vereinheitlicht und deutlich erhöht.

Ab dem 1. Januar 2007 gelten folgende Zuwendungshöchstbeträge:

- Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke können bis zur Höhe von 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte im Kalenderjahr der Zahlung berücksichtigt werden.
- Der Zuwendungshöchstbetrag kann, wenn dies günstiger ist, von dem Zuwendenden auch ermittelt werden, indem er anstatt des Gesamtbetrags der Einkünfte der Berechnung 4 % der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter zu Grunde legt.
- Überschreiten Zuwendungen diese Höchstbeträge oder können sie im Veranlagungszeitraum nicht berücksichtigt werden, weil sich zum Beispiel das zu versteuernde Einkommen bereits auf null vermindert hat, werden sie in den folgenden Veranlagungszeiträumen im Rahmen der Höchstbeträge als Sonderausgaben abgezogen (so genannter Spendenvortrag).

3.3.2 Zuwendungshöchstbetrag nach § 10 b Abs. 1 a EStG

Eine Spende in den Vermögensstock einer Stiftung des öffentlichen Rechts oder einer steuerbegünstigten Stiftung des privaten Rechts kann nach § 10 b Abs. 1 a EStG auf Antrag des Steuerpflichtigen im Veranlagungszeitraum der Zuwendung und in den folgenden neun Veranlagungszeiträumen bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von 1.000.000 € zusätzlich zu den zuvor genannten Höchstbeträgen abgezogen werden.

Als anlässlich der Gründung einer Stiftung geleistet, gelten Zuwendungen bis zum Ablauf eines Jahres nach Gründung der Stiftung. Der zusätzliche Höchstbetrag betrifft aber nur Spenden einer natürlichen Person in den Vermögensstock einer Stiftung des öffentlichen Rechts oder einer steuerbegünstigten Stiftung des privaten Rechts.

3.4 Zuwendungen im Körperschaftsteuerrecht

Das Körperschaftsteuergesetz hat die neuen Regelungen des § 10 b Abs. 1 EStG inhaltlich in § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG übernommen. Der Zuwendungshöchstbetrag beträgt entweder 20 % des Einkommens oder 4 ‰ der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter. Der Vortrag der Zuwendungen, welche die Höchstbeträge überschreiten, ist ebenfalls möglich.

3.5 Zuwendungen im Gewerbesteuerrecht

Das Gewerbesteuergesetz hat die neuen Regelungen des § 10 b Abs. 1 und Abs. 1 a EStG inhaltlich in § 9 Nr. 5 GewStG übernommen. Der Zuwendungshöchstbetrag beträgt entweder 20 % des um die Hinzurechnungen nach § 8 Nr. 9 GewStG erhöhten Gewinns aus Gewerbebetrieb oder 4 ‰ der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter. Auch hier ist ein Vortrag der Zuwendungen, welche die Höchstbeträge überschreiten, möglich.

3.6 Zuwendungsbestätigung

Der Zuwendende hat dem zuständigen Finanzamt durch eine nach amtlich vorgeschriebenem Muster erstellte Zuwendungsbestätigung des Empfängers nachzuweisen, dass die erforderlichen Voraussetzungen für den Abzug der Ausgaben als Zuwendung erfüllt sind. Bei den amtlich vorgeschriebenen Mustern ist zu unterscheiden, ob Mitgliedsbeiträge, Geldzuwendungen oder Sachzuwendungen zu bestätigen sind.

Aufgrund der Änderungen durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10. Oktober 2007 (a. a. O.) wurden neue verbindliche Muster für Zuwendungsbestätigungen aufgelegt. Um das Vertrauen der Spender nicht zu enttäuschen, sollten Stiftungen darauf achten, dass sie tatsächlich nur Zuwendungsbestätigungen nach den amtlich vorgeschriebenen Mustern verwenden. Sofern kein vereinfachter Zuwendungsnachweis gestattet ist, ist ohne eine entsprechende Zuwendungsbestätigung kein Abzug von Spenden zulässig. Die Muster finden Sie unter:

www.ofd.sachsen-anhalt.de

unter "Vordrucke, Merkblätter und Informationen" und unter "Weiter zu den Vordrucken, Merkblättern und Informationen" und "Zuwendungen".

Ausnahmsweise ist ein vereinfachter Nachweis von Zuwendungen möglich. Der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts genügen nach § 50 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b) EStDV als Zuwendungsnachweis, wenn die Zuwendung 200 € nicht übersteigt und der Empfänger eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG (also beispielsweise eine steuerbegünstigte Stiftung) ist, wenn der steuerbegünstigte Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird, und die Angaben über die Freistellung des Empfängers von der Körperschaftsteuer auf

einem von ihm hergestellten Beleg aufgedruckt sind und darauf angegeben ist, ob es sich bei der Zuwendung um eine Spende oder einen Mitgliedsbeitrag handelt.

Zum Nachweis hat der Zuwendende in diesen Fällen neben dem Bareinzahlungsbeleg beziehungsweise der Buchungsbestätigung zusätzlich den vom Zuwendungsempfänger hergestellten Beleg vorzulegen.

Weiterhin müssen aus der Buchungsbestätigung stets Name und Kontonummer des Auftraggebers und Empfängers, der Betrag sowie der Buchungstag ersichtlich sein. Als Buchungsbestätigung kommt beispielsweise ein Kontoauszug, ein Lastenschrifteinzugsbeleg oder eine gesonderte Bestätigung des Kreditinstituts in Betracht.

3.7 Vertrauensschutz und Haftung

Wer im guten Glauben spendet und dafür eine ordnungsgemäße Zuwendungsbestätigung erhält, ist davor geschützt, dass der Abzug der Ausgaben bei der Steuer bei ihm später wieder rückgängig gemacht wird. Ein gutgläubiger Spender darf auf die Richtigkeit der ihm erteilten Zuwendungsbestätigung vertrauen.

Aus diesem Grunde haftet nach § 10 b Abs. 4 Satz 2 EStG, § 9 Abs. 3 Satz 2 KStG und § 9 Nr. 5 Satz 13 GewStG für die entgangene Steuer, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass die Zuwendung nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet wird. Die Stiftung hat die Zuwendungen für die steuerbegünstigten Satzungszwecke zu verwenden. Die Zuwendung darf nicht in einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder in den Bereich der steuerfreien Vermögensverwaltung fließen.

Die aufgrund einer unrichtig ausgestellten Zuwendungsbestätigung oder zweckentfremdeten Verwendung einer Zuwendung entgangene Steuer wird pauschal in einem Prozentsatz der Zuwendung angesetzt. Der Haftungsbetrag beträgt hinsichtlich der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer jeweils 30 % des Zuwendungsbetrages und hinsichtlich der Gewerbesteuer 15 % des Zuwendungsbetrages.

Die Haftung droht neben der Stiftung auch den für den Zuwendungsempfänger handelnden natürlichen Personen. Die Stiftung ist aber in den Fällen der zweckentfremdeten Verwendung einer Zuwendung nach § 10 b Abs. 4 Satz 4 EStG, § 9 Abs. 3 Satz 3 KStG und § 9 Nr. 5 Satz 14 GewStG vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Die missbräuchliche Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen oder die zweckentfremdete Verwendung von Zuwendungen kann zudem zum Verlust der Steuerbegünstigung der Stiftung führen.

Die Vereinnahmung einer Zuwendung und die zweckentsprechende Verwendung müssen durch die Stiftung nach § 51 Abs. 4 EStDV ordnungsgemäß aufgezeichnet werden. Ein Doppel der Zuwendungsbestätigung ist aufzubewahren. Aus den Aufzeichnungen müssen sich bei Sachzuwendungen die Grundlagen für den von der Körperschaft bestätigten Wert der Zuwendung ergeben.

4 Haftung für Steuern und Haftungsbegrenzung

Nach § 69 AO haften die Vorstände einer Stiftung als deren gesetzliche Vertreter, wenn sie die steuerlichen Pflichten der Stiftung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen. In Betracht kommt insbesondere eine Haftung für

- Lohnsteuer, wenn Arbeitslöhne ausgezahlt und die hierauf entfallende Lohnsteuer nicht abgeführt wird und
- Umsatzsteuer, wenn diese nicht an das Finanzamt abgeführt wird, obwohl Mittel zur Zahlung vorhanden oder beschaffbar sind.

Grundsätzlich haften alle Vorstände gesamtschuldnerisch in voller Höhe. Es kann zwar eine Haftungsbeschränkung auf einzelne Vorstandsmitglieder vereinbart werden. Hierzu muss vorweg schriftlich eine eindeutige Geschäftsverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern vereinbart und dabei die Verantwortlichkeit für die Erfüllung der steuerlichen Pflichten einzelnen Vorstandsmitgliedern zugewiesen werden. Diese Haftungsbeschränkung entfällt allerdings wieder, wenn den Vorstandsmitgliedern finanzielle Probleme der Stiftung bekannt werden. Ab diesem Zeitpunkt greift die Gesamtverantwortung aller Vorstandsmitglieder.

Die durch das Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen vom 28. September 2009 (BGBl. I S. 3161) in §§ 31 a und 86 des Bürgerlichen Gesetzbuches eingefügte Haftungsbegrenzung greift nicht bei der Haftung für Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis nach § 69 der Abgabenordnung.

5 Kapitalertragsteuer

Durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) wurde die Besteuerung der Kapitalerträge ab dem 1. Januar 2009 auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt. Für alle Kapitalerträge (beispielsweise Zinserträge und Veräußerungsgewinne aus Kapitalanlagen) gilt dann eine einheitliche Steuer in Höhe von 25 %, die grundsätzlich von den Kreditinstituten einzubehalten ist. Der Steueranspruch des Staates ist mit dieser einbehaltenen Kapitalertragsteuer abgegolten (so genannte Abgeltungsteuer), sodass es nicht notwendig ist, die Kapitalerträge in der Steuererklärung anzugeben.

Wenn eine nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbegünstigte Stiftung bestimmte Kapitalerträge (beispielsweise Zinsen aus Sparguthaben) bezieht, die ihrem steuerbegünstigten Bereich zuzuordnen sind (die Erträge fallen folglich im Bereich der Vermögensverwaltung oder des steuerbegünstigten Zweckbetriebs an), kann der Steuerabzug vermieden werden, wenn die Stiftung dem zum Steuerabzug Verpflichteten (im Allgemeinen einem Kreditinstitut) eine so genannte Nichtveranlagungsbescheinigung (nachfolgend NV-Bescheinigung) vorlegt (vgl. § 44 a Abs. 4 und 7 EStG). Die Abstandnahme nach § 44 a Abs. 4 und 7 EStG kommt aber beispielsweise nicht für Dividenden aus Namensaktien börsennotierter Aktiengesellschaften in Betracht.

Die NV-Bescheinigung wird auf Antrag vom zuständigen Finanzamt ausgestellt. Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist grundsätzlich auf drei Jahre begrenzt. Anstelle der NV-Bescheinigung kann die steuerbegünstigte Stiftung zur Abstandnahme vom Steuerabzug dem Kreditinstitut auch eine amtlich beglaubigte Kopie des zuletzt erteilten so genannten Körperschaftsteuer-Freistellungsbescheids (Vordruck Gem 2) vorlegen. Dieser darf jedoch im Veranlagungszeitraum des Zuflusses der Kapitalerträge nicht älter als fünf Jahre sein. Neu gegründete steuerbegünstigte Stiftungen können anstelle der amtlich beglaubigten Kopie des zuletzt erteilten Freistellungsbescheids auch eine amtlich beglaubigte Kopie der vorläufigen Bescheinigung des Finanzamts über die Steuerbegünstigung der Stiftung vorlegen. Die Gültigkeitsdauer der vorläufigen Bescheinigung darf in diesem Fall nicht vor dem Veranlagungszeitraum des Zuflusses der Kapitalerträge enden.

Die Möglichkeit der Erteilung eines Freistellungsauftrags an das Kreditinstitut besteht für steuerbegünstigte Stiftungen nicht.

Hinsichtlich bestimmter Erträge (beispielsweise Dividenden aus börsennotierten Namensaktien) ist keine Abstandnahme vom Steuerabzug vorgesehen. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer kann jedoch grundsätzlich bis zur Ausstellung einer Steuerbescheinigung durch das Kreditinstitut unter Vorlage der NV-Bescheinigung erstattet werden.

Wurde Kapitalertragsteuer abgeführt, weil die steuerbegünstigte Stiftung die NV-Bescheinigung verspätet vorgelegt hat, und erfolgt keine Änderung der Steueranmeldung durch den zum Steuerabzug Verpflichteten, kann auf Antrag eine Erstattung der Kapitalertragsteuer durch das für die steuerbegünstigte Stiftung zuständige Finanzamt erfolgen.

6 Steuererklärungspflicht

Das Finanzamt überprüft die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung im Allgemeinen alle drei Jahre anhand einer von der Stiftung einzureichenden Steuererklärung.

Das Finanzamt erlässt, wenn es eine Stiftung als steuerbegünstigt ansieht, einen Körperschaftsteuerbescheid, mit dem es die Steuerbefreiung der Stiftung feststellt (so genannter Freistellungsbescheid). Erlässt das Finanzamt einen Körperschaftsteuerbescheid, mit dem es Steuern für einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb festsetzt, wird in der Regel in einer besonderen Anlage zu diesem Bescheid festgestellt, dass die Stiftung im Übrigen wegen der Förderung steuerbegünstigter Zwecke von der Körperschaftsteuer befreit ist.

Die Körperschaftsteuererklärung einer Stiftung ist eine Jahreserklärung, die nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und eigenhändig vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben ist.

7 Steuerliche Begünstigung des ehrenamtlichen Einsatzes

7.1 Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG

Nach § 3 Nr. 26 EStG sind Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke bis zu einer Höhe von insgesamt 2.100 € im Jahr steuerfrei. Dadurch werden die Bürger, die sich mit diesen für die Allgemeinheit besonders wichtigen Betätigungen ehrenamtlich engagieren und dafür eine geringe Entschädigung erhalten, finanziell entlastet.

7.2 Freibetrag nach § 3 Nr. 26 a EStG

Der so genannte Übungsleiterfreibetrag erfasste aber nicht alle ehrenamtlichen oder gemeinnützigen Tätigkeiten, sondern nur bestimmte pädagogisch ausgerichtete Tätigkeiten. Damit aber auch dem Engagement der anderen ehrenamtlich tätigen Personen Rechnung getragen wird, können nunmehr nach § 3 Nr. 26 a EStG alle einen Steuerfreibetrag von 500 € im Jahr geltend machen.

Mit dem Freibetrag wird pauschal der Aufwand, der den nebenberuflich tätigen Personen durch ihre Beschäftigung entsteht, abgegolten. Wenn die als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbaren Aufwendungen höher sind als der Freibetrag, sind die gesamten Aufwendungen nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

Der Freibetrag wird - bezogen auf die gesamten Einnahmen aus der jeweiligen nebenberuflichen Tätigkeit - nicht zusätzlich zu den Steuerbefreiungen nach § 3 Nr. 12 EStG (Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen) oder § 3 Nr. 26 EStG (so genannter Übungsleiterfreibetrag) gewährt.

8 Rücksprache mit dem Finanzamt

Da das Gemeinnützigkeitsrecht kompliziert ist, sollten Stiftungen schon im Gründungsstadium Kontakt mit Ihrem Finanzamt aufnehmen und insbesondere den Satzungsentwurf von der zuständigen Sachbearbeiterin oder dem zuständigen Sachbearbeiter prüfen lassen. Sie können so steuerliche Nachteile und aufwändige spätere Satzungsänderungen vermeiden.

Zuständig ist grundsätzlich das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung der Stiftung befindet. Die Anschriften und Telefonnummern der Finanzämter des Landes Sachsen-Anhalt finden Sie unter:

www.finanzamt.sachsen-anhalt.de

Anmerkung zur Verwendung:

Diese Schrift darf weder von Parteien noch von Wahlhelfern während des Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben politischer Informationen oder Werbemittel.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Schrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Impressum

Herausgeber:

Oberfinanzdirektion Magdeburg

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Otto-von-Guericke-Straße 4 · 39104 Magdeburg

Tel.: 0391 545-1100

Fax: 0391 545-1500

Internet: www.ofd.sachsen-anhalt.de

1. Auflage Oktober 2010